

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Bachelor-Studiengängen

Datum:	04.06.2024 (05.03.2024)
Fakultät:	Betriebswirtschaft
Studiengang:	Bachelor "Management in der Öko-Branche"

Inhalt

A	Formalia	3
B	Abkürzungen	4
C	Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge	5
D	Nicht erfüllte formale Kriterien	10

Quelle: BayStudAkkV zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (Teil 2 und 3)

A Formalia

Datum	04.06.2024 (05.03.2024)
Fakultät	Betriebswirtschaft (BW)
Studiengang	Bachelor Management in der Öko-Branche (B-ÖKO)
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	26.03.2019 / ACQUIN
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	-
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: 0 Empfehlungen: 5
Akkreditiert bis	30.09.2024
Prüfer/in	Katrin Schröder
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Dr. Niessen Kathrina Gradl
Verfahren	BW_B-ÖKO_RA_2024

B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
BI	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SoH	Nürnberg School of Health
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)	
1.1 Bachelor	ja ☒ nein ☐
Nachweise: SPO B-ÖKO vom 28.04.2021 MHB B-ÖKO mit Stand vom 19.04.2024 (Vers 0 vom 23.04.2024) SP B-ÖKO mit Stand vom 23.04.2024 (Vers. 0)	
Bemerkung:	

2. Regelstudienzeit in Semester (§3)	
2.1 Regelstudienzeit Bachelor in Semestern	6 ☐ 7 ☒ 8 ☐
Vollzeit	ja ☒ nein ☐
Abschlussarbeit	ja ☒ nein ☐
Nachweise: SPO B-ÖKO	
Bemerkung:	

3. Abschlussbezeichnungen (§ 6)	
3.1 Bachelor	ja ☒ nein ☐
3.2 weiterbildend	ja ☐ nein ☒
3.3 interdisziplinär	ja ☒ nein ☐
3.4 Multi-Degree	ja ☐ nein ☒
3.5 Diploma-Supplement	ja ☒ nein ☐
	darin Auskünfte über zugrundeliegendes Studium ja ☒ nein ☐
3.6 Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts	
3.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: B.A.	

Nachweise:
SPO B-ÖKO, Diploma Supplement

Bemerkung:
3.3: Interdisziplinärer Studiengang mit Fakultät AC

4. Modularisierung (§ 7)

4.1 Studium gegliedert in Module ja ☒ nein ☐

4.2 Moduldauer in Semester 1 ☒ 2 ☐ >2 ☐

4.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester: Nicht zutreffend

Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

4.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls ja ☒ nein ☐

4.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert ja ☒ nein ☐

4.6 Lehr- und Lernformen ja ☒ nein ☐

4.7 Voraussetzungen für die Teilnahme ja ☒ nein ☐

davon benannt sind:

4.8 Kenntnisse ja ☒ nein ☐

4.9 Fähigkeiten ja ☒ nein ☐

4.10 Fertigkeiten ja ☒ nein ☐

4.11 Verwendbarkeit des Moduls ja ☒ nein ☐

davon beschrieben sind:

4.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs ja ☒ nein ☐

4.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs ja ☐ nein ☒

4.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ja ☒ nein ☐

4.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung ja ☒ nein ☐

zudem beschrieben sind:

4.16 Prüfungsart ja ☒ nein ☐

4.17 Prüfungsumfang ja ☒ nein ☐

4.18 Prüfungsdauer ja ☒ nein ☐

4.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls ja ☒ nein ☐

4.20 Arbeitsaufwand des Moduls ja ☒ nein ☐

4.21 Anzahl Module/Semester	<6 ☒	6 ☒	>6 ☐
4.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ☒	6 ☒	>6 ☒
Nachweise: SPO B-ÖKO, SP B-KO, MHB B-ÖKO			
Bemerkung: 4.1 Moduldauer: Alle Module sind einsemestrig. (Ausnahme: Schwerpunkte können ggf. auch zweisemestrig sein.) 4.7: Voraussetzungen: Beispiele: 1. Studienabschnitt: meist „keine“ oder „Grundkenntnisse der doppelten Buchführung“ oder ein bestimmtes Modul wie G12, Chemie, Biologie 2. Studienabschnitt: „Bestehen des 1. Studienabschnittes“ „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und nachhaltiges Wirtschaften“ „Für den Studienerfolg wird das Bestehen der Module Grundlagen der Chemie, Biologie und Biochemie, Bio- und Lebensmittelanalytik, Lebensmittelchemie sowie Mikrobiologie empfohlen. Speziell sind vertiefte Kenntnisse in den Bereichen organische Chemie und Bindungsgleichgewichte von Vorteil.“ Wo sinnvoll, wurden die Voraussetzung mit „Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten“ ergänzt. 4.11: Verwendbarkeit: Zuweisung zu Semester bzw. Studienabschnitt 4.21/22: Anzahl Module/Prüfungen pro Semester Sem1: 6/6; Sem2: 6/6; Sem3: 6/7; Sem4: 5/7; Sem5: 2/1; Sem6: 4/5; Sem7: 4/4 plus Bachelorarbeit (Rechnungsweise: - Teilmodule => werden jeweils als (Bruch)Teil von 1 Modul berechnet - Teilprüfungen => werden jeweils als 1 Prüfung berechnet.) => i.d.R. 4 - 6 Module pro Semester, i.d.R. 1 Prüfung pro Modul (Ausnahmen sind die Module F7 und F14 mit jeweils 12 ECTS, 2 Teilmodulen und 2 Teilprüfungen (im Schwerpunkt BW). Auch die Module F1 und F11 bestehen aus 2 Teilmodulen mit je einer Teilprüfung. Bei Teilprüfungen ist die Gewichtung in der SPO angegeben.) Dadurch ergeben sich im 3. und 4. Semester 7 Prüfungen pro Semester. Hinweis: Ausnahmen müssen in der Selbstdoku und auch ggf. während der Begehung begründet werden			

5. Leistungspunktesystem (§ 8)

5.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet	ja ☒	nein ☐
5.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung)	ja ☒	nein ☐
5.3 Mind. 180 ECTS-LP	ja ☒	nein ☐
5.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr	ja ☒	nein ☐
5.5 Bachelorarbeit (6 – 12 ECTS-LP)	ja ☒	nein ☐

Nachweise:
SPO B-ÖKO, SP B-ÖKO, MHB B-ÖKO

Bemerkung:
5.2: 30 h / ECTS
5.3: 210 ECTS

6. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

6.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen ja ☒ nein ☐

6.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ja ☒ nein ☐

Nachweise:
Siehe Prozess SB_1.07.02_AB „Hochschulisch erbrachte Leistungen anerkennen / Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen“ und Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ohm (ASPO) § 31
Als auch SPO B-ÖKO §3, ASPO §

Bemerkung:

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

7.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache) ja ☒ nein ☐

7.2 Auf der Internetseite der Ohm beschrieben ja ☒ nein ☐

7.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt. ja ☒ nein ☐

7.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt ja ☒ nein ☐

Nachweise:
Homepage der Ohm => Duales Studienangebot
[Management in der Ökobranche dual – Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm \(th-nuernberg.de\)](https://www.ohm-nuernberg.de/Management-in-der-Ökobranche-dual-Technische-Hochschule-Nürnberg-Georg-Simon-Ohm-th-nuernberg.de)

Bemerkung:
7.1: Duale Studienvarianten B-ÖKO
Es gibt keinen Vertrag zwischen Betrieb und der Ohm. Betriebe sind jedoch alle als Duale Partnerunternehmen genehmigt (Meldebogen an Hr. Artz); Liste der genehmigten Unternehmen ist auf der Homepage verfügbar.

1. Verbundstudium (= Studium und zeitgleiche Ausbildung in einem Betrieb)

Ablauf geregelt; es gibt einen Ausbildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

Betrieb ist als Ausbildungsbetrieb bei IHK gemeldet.

2. Studium mit vertiefter Praxis (= zusätzliche praktische Erfahrung in einem Betrieb)

Ablauf geregelt; es gibt einen Bildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

7.3: Praxis wird als praktisches Semester angerechnet. Gemäß dokumentiertem Ohm-Prozess werden weitere nichthochschulisch erworbene Kompetenzen bzw. hochschulisch erworbene Leistungen über die PK angerechnet bzw. anerkannt.

7.4: Mehrwert für Studierende ist dargelegt, Mehrwert für Hochschule (stärker motivierte und erfolgreiche Studierende) wird nicht explizit genannt.

8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

8.1 Integriertes Curriculum ja ☐ nein ☐

8.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) $\geq 25\%$ ja ☐ nein ☐

8.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt ja ☐ nein ☐

8.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen ja ☐ nein ☐

8.5 Gemeinsame Qualitätssicherung ja ☐ nein ☐

8.6 180 – 240 ECTS-LP ja ☐ nein ☐

8.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich. ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Nicht zutreffend

Bemerkung:

D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

keine

Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>
Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>